

Nach beschehenem vermessen / sol der Lehentreger / oder die Vorsteher der Zechen / das vermessen aller gelegenheit / ob ihnen am felde ab / oder zu / gegangen / bey dem Bergmeister eygentlich einzeichnen lassen / vnd sie die Zechen zubauen weisen.

Vnd damit die Lochsteyn am tage / vnd die Erb oder Marschende stussen in der gruben nicht verloren / oder in vorgessen kumen / So sol alweg / so offt ein Steyger oder Schichtmeister / auf ein zechen eingeweist wird der alte Steiger oder Schichtmeister / so fern einer im leben / dem neuen Steiger oder Schichtmeister / neben vber gebung des vorrats die Lochstein am tage / die Erb / die Erbstussen in der Gruben / vnd was sonst mehr die Gewercken für lehnung hetten / in gegenwart der Geschwornen / gründlichen anzeigen vnd berichten / künftigen irthum vnd vncosten damit zuvorhüten.

Würde sich auch iemandt vnderstehen / die Lochstein fürsetzlich auszureissen / zuuerrücken / die Erbstussen in der gruben / bestieglicher weisse auszuhaben / zuuorschmiren / vorzimmern oder zuvorstürzen / der oder dieselbigen sollen nach erfindung der sachens peinlichen gestrafft werden.

Was aber dem Bergmeister vnd Geschwornen vom vormessen vnd Lochsteyn setzen gebürt / das ist hienorn inn ihrem beschluss da von ihrer besoldung gemelt wirdet / klarlich vorzeichnet.



## Der xxx. Artickel.

Von hindernus des vermessens /  
vnd greiffen inn die  
schnur. :

54 vnd